



KOMPLEMENTÄRE PFLEGEMETHODE

Auf der sicheren Seite des Rechts

29. Jänner 2011

1. Aroma-Symposium des





Gabriele Latour, MSc

Akademische Lehrerin für
Gesundheits- und Krankenpflege am
Landeskrankenhaus St. Pölten-Lilienfeld



Vorstellen der Master Thesis:

„Alternative bzw. komplementäre
Pflegemethoden

Überblick und rechtliche
Rahmenbedingungen im GuKG für
den gehobenen Dienst für
Gesundheits- und Krankenpflege“

Betreuer: Mag. Dr. Christian Gepar, DGKP



“Begrifflichkeiten”

- alternativ -
 - “wahlweise, zwischen zwei Möglichkeiten die Wahl lassend”
- komplementär
 - “sich gegenseitig ergänzend”



Das Berufsbild

- Im § 11 GuKG wird der Aufgabenbereich für den gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege in sehr allgemeiner Form beschrieben
- Die Betonung liegt auf dem pflegerischen Teil, der Pflege und Betreuung und pflegerischen Mitwirkung
- Besonders im Bereich der gesundheitsfördernden, präventiven und rehabilitativen Maßnahmen - Betätigungsfeld für komplementäre Methoden



Die Berufspflichten

- § 4 GuKG
- gewissenhafte Ausführung
- Verpflichtung zur Fortbildung über die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse
- jede eigenmächtige Heilbehandlung ist zu unterlassen



Sorgfaltsmaßstab

- gewissenhafte Ausübung
- unter Berücksichtigung sämtlicher wissenschaftlicher Forschungsergebnisse, der aktuell gültige Erkenntnis- und Erfahrungsstand - als Leitlinie pflegerischen Handelns



Ausbildung

- Voraussetzung um eine komplementäre Pflegemethode anzuwenden ist eine Ausbildung, Fortbildung oder Weiterbildung
- Basisschulung in Aromapflege: 24 Stunden – die Inhalte sind in Wien und NÖ standardisiert
- Weiterbildung nach § 64 GuKG mind. 160 Stunden
 - Komplementäre Pflege – Aromapflege ist in der GuK- Weiterbildungsverordnung dezitiert angeführt



Beispiel - LK Tulln

- 1 Pflegeperson pro Haus
 - Weiterbildung lt. GuKG § 64
- 2 Pflegepersonen pro Station
 - Basisschulung
- alle Pflegepersonen der Station sind über Einsatz und Wirkung informiert



Patientenzustimmung und Aufklärung

- GuKG § 4 Abs 1
 - keine eigenmächtige Heilbehandlung
- umfasst den eigenverantwortlichen und interdisziplinären Tätigkeitsbereich
- über die Pflegediagnose (als festgestellte Pflegebedürfnisse), die geplanten Pflegeinterventionen, sowie potentielle Pflegerisiken



Patientenzustimmung und Aufklärung

- “Einwilligung muss frei, ernstlich, bestimmt und verständlich erklärt werden. Sie muss frei von Irrtum, Täuschung oder Zwang durch Gewalt oder Drohung sein. Aufklärung über entsprechende Maßnahme und erwünschten Erfolg.” (Gepart, 2003)
- Aufklärung schriftlich vermerken
- Zustimmung mit Unterschrift bestätigen lassen



Tätigkeitsbereiche in der Gesundheits- und Krankenpflege

- § 14 GuKG – eigenverantwortliche Tätigkeitsbereich
- § 15 GuKG – mitverantwortliche Tätigkeitsbereich
- § 16 GuKG – interdisziplinäre Tätigkeitsbereich



Eigenverantwortlicher Tätigkeitsbereich

- Maßnahmen, die bei der Ausübung der Lebensaktivität unterstützen oder übernommen werden müssen
- Tätigkeiten, die dem pflegerischen Aufgabengebiet zuzuordnen sind, z.B.
 - Kompensation von Defiziten
 - Prophylaxen
 - Gesundheitsförderung
 - Gesundheitsberatung
 - Förderung des Wohlbefindens



Aromapflege, eine anerkannte komplementäre Pflegemaßnahme

- Im GUKG Novelle 2009 ist die Aromapflege als Beispiel für eine Maßnahme im eigenverantwortlichen Tätigkeitsbereich dezitiert angeführt

(vgl. Weiss-Faßbinder/Lust, GUKG (2010)
§ 14)



Eigenverantwortlicher Tätigkeitsbereich

- Die Pflegeperson übernimmt die Verantwortung und Haftung von der Anordnung bis zur Durchführung



Beispiele für Anwendungen

- Raumbeduftung
 - Duftfleckerl mit Grapefruit zur Förderung des Wohlbefindens und als Unterstützung der Aufwachphase
- Waschungen
- Einreibungen
 - Belebende Einreibung mit Mandelöl zur Förderung der Wachheit und Konzentration
- Temperierte Ölkompresen



Mitverantwortlicher Tätigkeitsbereich

- Durchführung diagnostischer und therapeutischer Maßnahmen
- Arzt übernimmt die Anordnungsverantwortung
 - schriftlich
 - hat sich auch zu vergewissern, ob die Person erforderliche Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt



Mitverantwortlicher Tätigkeitsbereich

- Die Pflegeperson übernimmt die Verantwortung und Haftung für die Durchführung
- Beispiel: Anwendung von ätherischem Pfefferminzöl bei übermäßigem Schwangerschaftserbrechen.



Pflegerische Tätigkeit - ärztliche Tätigkeit

- Ziel der Medizin: diagnostizieren und therapieren
- Ziel der Pflege: pflegen und/oder Defizite ausgleichen



Interdisziplinärer Tätigkeitsbereich

- Diplomierte Pflegepersonen haben das Vorschlagsrecht
- Sie tragen die Durchführungsverantwortung



Dienstrechtliche bzw. organisationsrechtliche Weisungsbefugnis

- Einschränkungen sind durch den Dienstgeber bzw. die Pflegedienstleitung im Rahmen eines Dienstverhältnisses möglich
- Der Träger einer Krankenanstalt kann die Aromapflege als Zusatzangebot anbieten, oder auch keine oder nur eine teilweise Zustimmung zu aromapflegerischen Maßnahmen geben.



Wesentliche Aspekte bei der Implementierung der Aromapflege:

- Berücksichtigung rechtlicher Bestimmungen
- Schulung des Pflegepersonals
- Literaturrecherche nach wissenschaftlichen Untersuchungen
- Abklärung mit dem Dienstgeber und Einverständnis
- Entwicklung von Richtlinien etc.



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**